

Aufsicht im Schwimmunterricht

- Lehrkräfte, die Schwimmunterricht erteilen, sind grundsätzlich verpflichtet, **selbst sicherzustellen, dass sie rettungsfähig sind**. Es obliegt der Eigenverantwortung der Lehrkräfte im Rahmen ihrer beruflichen Fortbildung, ihre Rettungsfähigkeit in angemessenen Abständen zu überprüfen.
- **Lehrkräfte ohne betreffenden Nachweis müssen einen solchen erwerben, bevor sie mit Schwimmunterricht beauftragt werden.** Die Schulleitung hat darauf zu achten, dass sie mit der Erteilung des Schwimmunterrichts grundsätzlich nur Lehrkräfte betraut, die einen entsprechenden Nachweis erbringen können.
- Im Rahmen der Lehrerfortbildung kann die oben beschriebene Rettungsfähigkeit durch Bescheinigungen einer entsprechend fundierten Ausbildung **mit einem Umfang von 24 Unterrichtseinheiten am Landesinstitut für Schulsport Baden-Württemberg** oder bei den oberen Schulaufsichtsbehörden ... und den unteren Schulaufsichtsbehörden ... nachgewiesen werden. Auch die DLRG und die Wasserwacht machen adäquate Angebote. **Die Deutschen Rettungsschwimm-abzeichen der DLRG (Bronze und/oder Silber) sind mögliche Basisqualifikationen**, die den oben genannten Erfordernissen gerecht werden, wobei das Tieftauchen sich mindestens an der Unterrichts-Wassertiefe des Schwimmbeckens, an dem die Lehrkraft unterrichtet, orientieren muss.
- Vor Beginn des Schwimmunterrichts im Primarbereich und in der Sekundarstufe I sind die Eltern schriftlich zu benachrichtigen. Dabei sollte nach körperlichen Beschwerden gefragt werden, die für die einzelnen Schülerinnen und Schüler beim Schwimmen, Wasserspringen und Tauchen eine gesundheitliche Gefahr bedeuten könnten (Obhuts- und Garantenpflicht). Bei der möglichen Frage nach der Schwimmfähigkeit reichen Elternbestätigungen alleine nicht aus. Die Lehrkraft ist verpflichtet, sich selbst durch persönlichen Augenschein von der Schwimmfähigkeit der ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler zu überzeugen.
- Wir raten den Schulleitungen und Lehrkräften, alle Voraussetzungen für die Sicherheit der Schüler/ innen sorgfältig einzuhalten. Dies kann z.B. zur Folge haben, dass Schwimmunterricht nicht stattfinden kann, wenn an der Schule keine Lehrkräfte vorhanden sind, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen.
- Für Schülergruppen im Rahmen von Wandertagen, Klassenausflügen, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten oder sonstigen Veranstaltungen im Bereich von öffentlichen und nichtöffentlichen Gewässern, Bädern, Erlebnisbädern gelten die oben genannten Ausführungen in gleicher Weise.